

ungünstige Bedingungen grundsätzlich hinnehmen. Diese sind für ihn nur dann ausnahmsweise unverbindlich, wenn keiner der Vertragspartner im Rahmen des Erstvertrages an der betreffenden Regelung ein legitimes Interesse hat und sich diese damit als Fremdkörper in dem Kaufvertrag darstellt oder wenn der Sinn nur in einer Benachteiligung des Vorkaufsberechtigten liegt und sie diesen deshalb nicht binden.

Beides ist hier nicht der Fall. Feststellungen, die die Schlußfolgerung erlauben würden, die D. B. hätte nur deshalb der Klägerin die Federführung übertragen, um den Beklagten an der Ausübung seines Vorkaufsrechts zu hindern, hat das Berufungsgericht nicht getroffen. ...

4: EGBGB 1986 Art. 233 § 2 a Abs. 1, Abs. 6; SachenRBerG § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 (Besitzschutz und Anspruch auf Sachenrechtsbereinigung einer Bäuerlichen Handelsgenossenschaft)

- 1. Einer Bäuerlichen Handelsgenossenschaft, die aufgrund der Zusage des Rats der Stadt, ihr die Rechtsträgerschaft zu übertragen, auf einem volkseigenen Grundstück mit Eigenmitteln ein Gebäude errichtet hat, steht ein Anspruch auf sachenrechtliche Bereinigung auch dann zu, wenn es zu dem Rechtsträgerwechsel nicht gekommen ist; bis zur Durchführung der Bereinigung ist sie zum Besitz des Grundstücks berechtigt.**
- 2. Das einstweilige Recht einer Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zum Besitz eines ehemals volkseigenen Grundstücks, auf dem sie aufgrund einer zugesagten Rechtsträgerschaft mit Eigenmitteln ein Gebäude errichtet hat, kann vom Grundeigentümer nicht durch einseitige Erklärung (Art. 233 § 2 a Abs. 6 Satz 4 EGBGB) beendet werden.**
- 3. Ein Recht zum Besitz steht dem Nutzer nach Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) EGBGB auch dann zu, wenn er das Gebäude vermietet hat.**
- 4. Der Vortrag, Eigentümer eines ehemals volkseigenen Grundstücks zu sein, kann im Prozeß der Behauptung einer Tatsache gleichstehen.**

BGH, Urt. v. 2.6.1995 – V ZR 304/93 – mitgeteilt von Dr. Manfred Werp, Richter am BGH

#### *Aus dem Tatbestand:*

Im Grundbuch von A. sind die Grundstücke Flur 5, Flurstück 170/1, 171/1, 171/2 und 173/2 als Volkseigentum in der Rechtsträgerschaft des Rats der Stadt A. eingetragen. Auf den Grundstücken sind Gebäude errichtet, die, jedenfalls zum Teil, von der Beklagten gewerblich vermietet sind.

Die Klägerin hat die Beklagte aufgrund Eigentums auf Räumung und Herausgabe der Grundstücke in Anspruch genommen. Die Beklagte ist der Behauptung, sie nutze das Grundstück Flurstück 170/1, entgegengetreten, im übrigen hat sie ein Recht zum Besitz geltend gemacht. Die Bäuerliche Handelsgenossenschaft, aus der sie hervorgegangen sei, habe im Jahre 1985 mit dem Rat der Stadt A. eine Vereinbarung über die Übernahme der Rechtsträgerschaft getroffen.

Das Kreisgericht hat die Beklagte zur Räumung und Herausgabe des Grundstücks Flurstück 171/1 verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht unter Zurückweisung des Rechtsmittels der Gegenseite der Klage voll stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung fort. Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

#### *Aus den Gründen:*

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das Eigentum der Klägerin an den Grundstücken unstreitig ist. Soweit die Beklagte die Nutzung bestreite, sei ihr Vortrag unsubstantiiert. Dasselbe gelte, soweit sie sich auf ein vertragliches Nutzungsrecht berufe. Die Voraussetzungen eines Rechts zum Besitz nach Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a EGBGB habe die Beklagte nicht dargetan; die Klägerin dagegen habe behauptet, die Flächen seien ohne Baugenehmigung und ohne ihre Einwilligung bebaut worden.

Dies hält der Revision nicht stand.

II. 1. Ohne Erfolg macht allerdings die Revision geltend, die Klägerin habe ihr Eigentum nicht schlüssig dargelegt, da aus der Rechtsträgerschaft an früherem Volkseigentum nicht notwendig die Rechtsinhaberschaft an dem am 3. Oktober 1990 entstandenen Grundeigentum (§ 903 BGB) folge.

2. Die Feststellung, daß die Beklagte Besitzerin auch des Grundstücks Flurstück 170/1 und damit Schuldnerin eines Herausgabe- und Räumungsanspruchs ist, hält dagegen der Verfahrensrüge nicht stand. ...

III. Auch die Verneinung eines Rechts der Beklagten zum Besitz (§ 986 BGB) hat keinen Bestand.

1. Das Berufungsgericht verkennt die Voraussetzungen, unter denen Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a EGBGB dem Nutzer eines im Beitrittsgebiet gelegenen Grundstückes Besitzschutz einräumt. Es unterstellt, alternativ zu einer Bebauung durch die Beklagte, daß die Grundstücke von der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft mit Gebäuden versehen worden waren, die Beklagte „Gesamtrechtsnachfolgerin“ dieser Genossenschaft ist und die Grundstücke nutzt. Die zur Begründung des Moratoriums zusätzlich erforderliche Billigung der Bebauung durch staatliche oder gesellschaftliche Organe hat die Beklagte, was das Berufungsgericht übersieht, schlüssig dargetan. Nach dem Vortrag der Beklagten erfolgte die Vereinbarung über den Rechtsträgerwechsel im Jahre 1985 zum Zwecke der Bebauung der Grundstücke durch die Bäuerliche Handelsgenossenschaft. Trifft dies zu, wurden die Bauten mit Billigung einer staatlichen Stelle, nämlich des Rates der Stadt, erstellt. Dies erfolgte, was Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a EGBGB nach dem Gesetzeswortlaut weiter voraussetzt, entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR. Die Übertragung der Rechtsträgerschaft an einem volkseigenen Grundstück auf eine sozialistische Genossenschaft war in § 2 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7. Juli 1969 (GBI II, 433) vorgesehen; damit ist dem Erfordernis jedenfalls genügt. Daß es zur Übertragung der Rechtsträgerschaft vom Rat der Stadt auf die Handelsgenossenschaft nach den Vorschriften des § 3 Abs. 3 der Anordnung nicht mehr gekommen ist, steht dem Eingreifen des Moratoriums nicht entgegen. Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a EGBGB dient gerade der zeitweiligen Überbrückung sog. hängender Fälle bis zu deren Bereinigung durch ein besonderes Gesetz (Begr. des Reg. Entw. des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992, BR-Drucks. 227/92, S. 234).

Die Vermietung der Flächen steht zu der vom Gesetz geforderten Eigennutzung nicht in Widerspruch. Die Erzielung von Mietzins ist eine Nutzung im Sinne der §§ 100, 99 Abs. 3 BGB. Sie steht anderen Nutzungen, wie dem Gebrauch der Sache oder der Gewinnung von Erzeugnissen oder anderer Ausbeute (§§ 100, 99 Abs. 1 BGB), auch bei der Anwendung des Moratoriums gleich (OLG Rostock, OLG-NL 1995, 41 und Nichtannahmebeschluß des Senats v. 20. Oktober 1994, V ZR 25/94, unveröffentlicht; ebenso OLG Naumburg DtZ 1993, 252; OLG Dresden VIZ 1994, 489; a. A. Jäckle, OV Spezial 20/93, S. 4). Eine Beschränkung des Moratoriums auf die höchstpersönliche Nutzung, die etwa daran anknüpfte, daß das Gesetz von der Nutzung durch den Berechtigten „selbst“ ausgeht, würde dem Zweck der Regelung nicht gerecht. Dieser besteht darin, eine vorläufige Sicherung der Rechtsverhältnisse zu erreichen, die für eine Bereinigung durch sachenrechtliche Teilhabe des Nutzers an Grund und Boden oder am Gebäude in Frage kommen (BR-Drucks. 227/92, S. 234). Für eine Bereinigung unter diesem Gesichtspunkt ist der Umstand, daß der Berechtigte das Gebäude durch Vermietung nutzt, statt den Gebrauch selbst auszuüben, nicht ausschlaggebend. Dies ist durch das am 1. Oktober 1994 in Kraft getretene Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachenRBERG (Art. 1 des Sachenrechtsänderungsgesetzes v. 21. September 1994, BGBl I, 2457) bestätigt worden (vgl. § 9 SachenRBERG).

Revisionsrechtlich ist danach davon auszugehen, daß der Besitz der Beklagten bei Erlaß des Berufungsurteils am 25. November 1993 durch das Moratorium geschützt war. Dieses wirkte nach Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 2 EGBGB nämlich bis zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse durch besonderes Gesetz, mithin bis 30. September 1994, fort.

2. Das danach begründete Recht zum Besitz besteht gemäß Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 3 EGBGB bis zur Bereinigung des Rechtsverhältnisses der Parteien nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz weiter. Auf der Grundlage ihres Vortrags steht der Beklagten gegen die Klägerin ein bereinigungsrechtlicher Anspruch nach § 4 SachenRBERG, auf den das Moratorium Bezug nimmt, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, § 3 Abs. 2 und § 7 SachenRBERG zu. §§ 4 Nr. 3, 7 Abs. 1 SachenRBERG sehen eine Bereinigung nach den Vorschriften über die Nutzung fremder Grundstücke durch den Bau oder den Erwerb von Gebäuden u. a. für den Fall der Nutzung der Gebäude für gewerbliche Zwecke vor. Eine solche Nutzung ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 SachenRBERG insbesondere gegeben, wenn Genossenschaften mit gewerblichem Geschäftsgegenstand Rechtsträgerschaften an Grundstücken übertragen worden sind, sie die Grundstücke bebaut und den Bau ganz oder überwiegend mit eigenen Mitteln finanziert haben. Die letzte Voraussetzung ist in das Gesetz aufgenommen worden, um die Fälle auszuscheiden, in denen den Genossenschaften nach § 3 Abs. 2 Buchst. c der Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken zugleich unbewegliche volkseigene Grundmittel (Gebäude und bauliche Anlagen) übertragen worden sind; in solchen Fällen liegt eine, den Bereinigungsanspruch rechtfertigende Investition der Genossenschaft nicht vor (*Czub in Czub/Schmidt-Rantsch/Frenz*, SachenRBERG, § 7 Rdnrn. 5 bis 8). Der Vortrag der Beklagten genügt dieser Voraussetzung, denn aus dem behaupteten Zweck des Rechtsträgerwechsels folgt, daß der Genossenschaft keine volkseigenen Grundmittel übertragen werden sollten, diese vielmehr eigene bauliche Investitionen beabsichtigte. Das Ausbleiben des Rechtsträgerwechsels steht dem bereinigungsrechtlichen Anspruch der Beklagten nicht entgegen, denn die Bereinigung zur Absicherung

baulicher Investitionen, die aufgrund von Rechtsträgerschaften vorgenommen wurden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SachenRBERG), soll nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SachenRBERG auch dann stattfinden, wenn die Absicherung nach den Rechtsvorschriften der DDR vorgesehen war, dann aber nicht erfolgt ist. Hiermit führt das Gesetz die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SachenRBERG aufgenommenen „hängenden Fälle“ (mit Billigung staatlicher Stellen von einem anderen als dem Eigentümer für bauliche Zwecke in Anspruch genommene Grundstücke) der allgemeinen bereinigungsrechtlichen Regelung zu.

3. Das Recht der Beklagten zum Besitz wurde nicht durch das Herausgabeverlangen der Klägerin nach Art. 233 § 2 a Abs. 6 Satz 4 EGBGB zum Erlöschen gebracht. Nach dieser Vorschrift kann das Moratorium ohne Einhaltung einer Frist durch einseitige Erklärung des Grundeigentümers beendet werden, wenn es sich um ein ehemals volkseigenes Grundstück handelt und seine Nutzung am 2. Oktober 1990 auf Rechtsträgerschaft beruhte (Satz 4 Fallgruppe c). Zwar zählte die Bäuerliche Handelsgenossenschaft nicht zu den Genossenschaften oder Betrieben, die in dieser Vorschrift von dem Lösungsrecht des Grundeigentümers ausgenommen sind, nämlich den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft, Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaften oder gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften. Eine Ausdehnung der Befreiung von dem Lösungsrecht auf andere Genossenschaften ist auch nicht möglich, denn die Befreiung steht in innerem Zusammenhang zu dem durch Art. 233 § 2 b EGBGB geschaffenen Gebäudeeigentum ohne dingliches Nutzungsrecht (Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrates, die Möglichkeit weiterer Ausnahmen von dem Lösungsrecht, etwa zugunsten der Konsumgenossenschaften, zu prüfen; BT-Drucks. 12/2695, S. 32). Zu den Gebäudeeigentümern nach dieser Vorschrift zählen die Nutzer von Gebäuden Bäuerlicher Handelsgenossenschaften nicht.

Für die Revision ist aber davon auszugehen, daß das Lösungsrecht des Grundeigentümers nach seiner Zweckbestimmung auf das Verhältnis der Parteien nicht anzuwenden ist. Nach dem Regelbild des DDR-Rechts war der Rechtsträgerwechsel ein Instrument, sozialistischen Genossenschaften volkseigene Grundstücke in Verbindung mit der Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel zur Verfügung zu stellen (vgl. oben zu 2). In diesem Falle nutzte die Genossenschaft im Rahmen einer ihr übertragenen staatlichen Aufgabe staatliches Vermögen (sog. Fondsbeteiligung; vgl. § 19 Abs. 3 ZGB), ohne eine Investition aus Eigenmitteln vorzunehmen. Eine Rechtfertigung für eine dingliche Teilhabe an der mit staatlichen Mitteln erfolgten baulichen Investition und damit für die einstweilige Einräumung von Besitzschutz bestand dann nicht. Auf diese Sachlage ist Art. 233 § 2 a Abs. 6 Satz 4 Buchst. c EGBGB zugeschnitten. Trat die Rechtsträgerschaft dagegen im Falle der Eigeninvestition der Genossenschaft an die Stelle der Verleihung eines Nutzungsrechtes (§ 1 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken v. 14. Dezember 1970, GBl I 372), lag ein bereinigungsbedürftiger Tatbestand vor, der eine einstweilige Aufrechterhaltung der Besitzverhältnisse gebot. Diese aus dem Gesetzeszweck hergeleitete Einschränkung des dem Grundstückseigentümer nach dem Gesetzeswortlaut eingeräumten Lösungsrechtes ist durch den Bereinigungsanspruch (s. oben 2) bestätigt worden, der der Genossenschaft, die aufgrund der Rechtsträgerschaft am Grundstück eine bauliche Investition vorgenommen hat, eingeräumt worden ist.

IV. 1. Die Sache ist nicht zur Endentscheidung reif, denn die Klägerin hat für den Besitz der Beklagten, die Beklagte für ihr Recht hierzu Beweis angetreten, der noch nicht erhoben ist. ...

2. Sollte sich bei der erneuten Verhandlung herausstellen, daß die Beklagte außerstande ist, die Grundstücke von ihrer Mieterin zurückzuerlangen, und hat sie ihr Unvermögen nicht nach §§ 989 ff BGB zu vertreten, wird der Klägerin Gelegenheit zu geben sein, ihren Antrag auf die Abtretung des Herausgabeanspruchs umzustellen (BGHZ 53, 29).

5. BGB §§ 1149, 1229 (*Verfallabrede mit dinglich nicht gesicherten Gläubigern*)

**Das Verbot einer Verfallabrede ist auf entsprechende Vereinbarungen mit dinglich (pfandrechlich) nicht gesicherten Gläubigern (hier: Vereinbarung eines Bürgen mit dem Darlehensschuldner zur Übertragung eines Grundstücks unter bestimmten Voraussetzungen) auch analog nicht anwendbar.**

BGH, Urt. v. 23.6.1995 – V ZR 265/93 –, mitgeteilt von Dr. Manfred Werp, Richter am BGH

*Aus dem Tatbestand:*

Die Klägerin erwarb auf Vermittlung der Beklagten Mitte 1990 ein bebautes Grundstück zum Preis von 240.000 DM. Sie bestritt die Notar-, Grundbuch- und Maklerkosten sowie einen Kaufpreisanteil von 13.000 DM aus Eigenmitteln. Der restliche Kaufpreis wurde durch Bankdarlehen finanziert, deren Tilgung über von der Klägerin zu diesem Zweck abgeschlossene Lebensversicherungsverträge erfolgen sollte. Die Darlehen wurden durch Grundschulden auf dem Kaufgrundstück und eine selbstschuldnerische, auf die Darlehenslaufzeit von fünf Jahren befristete Bürgschaft der Beklagten gesichert.

Mit notariellem Vertrag vom 10.5.1990 verpflichtete sich die Klägerin, der Beklagten das Eigentum an dem erworbenen Hausgrundstück unter anderem dann zu übertragen, falls sie mit zwei fälligen Zins- und Tilgungsraten oder Lebensversicherungsbeiträgen (Monatsbeiträgen) in Zahlungsverzug geraten sollte. Für diesen Fall war die Beklagte unwiderruflich bevollmächtigt, den Übertragungsvertrag unter Befreiung von § 181 BGB abzuschließen und die Auflassung zu erklären. Sie war dabei berechtigt und verpflichtet, die aufgrund des Finanzierungsplans zum Zeitpunkt des Übertragungsverlangens noch bestehenden Verbindlichkeiten in der Höhe zu übernehmen, wie sie bei einer vertragsgemäßen Zahlung gegenüber den Kreditgebern bestanden hätten. Die Übertragungsverpflichtung der Klägerin war auf die Laufzeit der Bürgschaft, nämlich fünf Jahre, beginnend ab dem 1.8.1990, befristet.

Im Verlaufe des Jahres 1991 geriet die Klägerin sowohl bei den Zinszahlungen als auch bei den Lebensversicherungsbeiträgen mit mehr als zwei Monatsraten in Verzug. Die Bank stellte daraufhin ihren Rückzahlungsanspruch fällig, forderte von der Beklagten als Bürgin 209.969,85 DM und erwirkte gegen sie einen Mahnbescheid. Nach Widerspruch wurde das Mahnverfahren nicht weiter betrieben; die Beklagte hat keine Zahlungen an die Darlehensgeber geleistet.

Am 3.7.1992 schloß die Beklagte im eigenen Namen und zugleich in Ausübung der ihr eingeräumten Vollmacht einen notariellen Übertragungsvertrag über das an Dritte vermietete Anwesen der Klägerin samt Auflassung ab. Die Eintragung des Eigentumswechsels wurde vom Grundbuchamt abgelehnt.

Die Klägerin hat primär beantragt, festzustellen, daß die notarielle Vereinbarung vom 10.5.1990 insoweit nichtig sei, als sie die Eigentumsumschreibung an einen bloßen Zahlungsverzug der Klägerin koppelt. Hilfsweise hat sie die Feststellung begehrt, daß die Eigentumsübertragung nur zur Sicherung für den Fall einer Erfüllung der Bürgschaftsschuld erfolgen könne. Äußerst hilfsweise hat sie beantragt, der Beklagten die Verwertung des Grundstücks zu untersagen, ohne daß sie als Bürgin Zahlungen an die Gläubigerbanken getätigt hat. Die Beklagte hat im Wege der Widerklage die Zustimmung der Klägerin zu ihrer (der Beklagten) Eintragung als Alleineigentümerin des Grundstücks begehrt.

Land- und Oberlandesgericht haben der Klage im Hauptantrag stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Revision führte zur Abweisung der Klage und zum Erfolg der Widerklage.

*Aus den Gründen:*

Die Revision der Beklagten ist begründet.

I. Das Berufungsgericht meint, der Vertrag vom 10.5.1990 enthalte eine verbotene Verfallvereinbarung und sei deshalb nichtig. Es sei nicht nur eine Sicherungsübereignung, sondern eine endgültige Vollrechtsübertragung zum Zwecke der Befriedigung der Bürgin verabredet worden. Mit Ausnahme der Tatsache, daß nicht die abzulösende Forderung hypothekarisch gesichert gewesen sei, sondern nur die wirtschaftlich gleichen Forderungen der Banken, liege „exakt der Fall des § 1149 BGB“ vor. Zwar habe der Gesetzgeber die Verfallabrede vor Fälligkeit der Forderung zum Zwecke der Befriedigung nur beim Hypothekengeschäft und dem Mobiliarpfand ausdrücklich untersagt. Diesem Verbot komme aber der Charakter eines allgemeinen Rechtsatzes zu. Die §§ 1149, 1229 BGB müßten deshalb auf entsprechende Vereinbarungen mit nicht grundpfandrechlich gesicherten Gläubigern von Grundstückseigentümern analog angewendet werden, weil die Interessenlage der Beteiligten und der Grund der Mißbilligung identisch seien.

II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Nach § 1149 BGB kann der Grundstückseigentümer, solange nicht die durch die Hypothek gesicherte Forderung ihm gegenüber fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück zu verlangen. Dieses gesetzliche Verbot einer Verfallabrede gilt entsprechend für eine Grundschuld oder Rentenschuld (§ 1192 BGB) sowie eine Reallast (§ 1107 BGB) und mit abweichendem Wortlaut, aber ohne sachliche Änderungen für das Pfandrecht an beweglichen Sachen (§ 1229 BGB) und an Rechten (§§ 1275, 1277 BGB).

Die Abrede, daß ein Pfand dem Gläubiger bei unterbliebener Rückzahlung der Forderung verfallen sein soll, war schon in den Partikularrechten wegen ihres häufig wucherischen Charakters verboten (KG HRR 1933, 198 m.w.N.; Münch-Komm-BGB/Eickmann, 2. Aufl., § 1149 Rdnr. 1). Die eigentümliche Gefahr einer solchen Vereinbarung liegt unter anderem darin, daß der Schuldner, um in der Gegenwart Kredit zu erhalten, in den Verlust der meist wertvolleren Pfandsache für den in der Zukunft liegenden und von ihm nicht ernst genommenen Fall der Zahlungsschwierigkeiten einwilligt in der trügerischen Hoffnung, er werde vor dem Verfalltag durch Zahlung das Pfand einlösen können (Gaul, AcP 168, 351, 374 m.w.N.). Die Verfallabrede eröffnet damit einen Weg zur Knebelung des unvorsichtigen oder in einer Notlage befindlichen Schuldners. Das Bürgerliche Gesetzbuch mißbilligt nach dem uneingeschränkten Wortlaut der Verbotsnorm der-